

**Kundennummer**

**Grundsschuldbestellung mit Unterwerfung unter  
die sofortige Zwangsvollstreckung**

**Urkundenrolle Nummer**

**Verhandelt in**

**Datum der Verhandlung**

Vor dem unterzeichnenden Notar

erschien(en) heute der/die Eigentümer – nachstehend  
Eigentümer (auch bei mehreren Personen) genannt –

der/die Darlehensnehmer – nachstehend Darlehensnehmer  
(auch bei mehreren Personen) genannt –

Der/Die Erschienene(n) erklärte(n):

## 1. Grundschuldbestellung

1.1. Der Eigentümer bestellt hiermit

der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Sitz in Leipzig  
– nachstehend Gläubigerin genannt –

an dem/den ihm gehörenden, im Grundbuch verzeichneten  
Grundstück/Erbbauerecht/Wohnungseigentum

**Grundbuch von**

**Blatt**

gelegen in

**PLZ Ort**

**Straße, Hausnummer**

— nachstehend Pfandobjekt genannt —

eine Grundschuld<sup>1</sup> in Höhe von

**Betrag (€)**

**in Worten Euro**

1.2. Die Grundschuld ist vom heutigen Tag an mit jährlich  
14 v.H. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zum 31. De-  
zember jährlich nachträglich fällig.

1.3. Die Erteilung eines Grundschuldbriefes ist ausgeschlos-  
sen.

1.4. Für den Fall, dass die Grundschuld zunächst nicht an  
allen oben aufgeführten Pfandobjekten eingetragen wird, soll  
sie bereits mit der Eintragung an einem der Pfandobjekte als  
Einzelgrundschuld entstehen; wird sie an mehreren Pfand-  
objekten eingetragen, so entsteht sie insoweit als Gesamt-  
grundschuld.

## 2. Weitere Erklärungen

### 2.1 Dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Wegen des Grundschuldkapitals zuzüglich Zinsen unter-  
wirft/unterwerfen sich der Eigentümer – sowie der Darle-  
hensnehmer als zukünftiger Eigentümer<sup>2</sup> – der sofortigen  
Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das Pfandob-  
jekt, und zwar in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung  
gegen den jeweiligen Eigentümer und bei einem Erbbau-  
recht gegen den jeweiligen Erbbauberechtigten zulässig ist.

### 2.2 Anträge Grundbuchamt

Der Eigentümer bewilligt und beantragt, in das Grundbuch  
einzutragen:

- die Grundschuld mit dem in Ziffer 1 angegebenen Inhalt;
- die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung  
gemäß Ziffer 2.1.

Der Eigentümer beantragt ferner, der Gläubigerin nach Ein-  
tragung der Grundschuld eine einfache (unbeglaubigte) Ab-  
schrift des Grundbuchblattes zu erteilen.

### 2.3 Persönliche Haftungsübernahme und Zwangsvoll- streckungsunterwerfung

Der Darlehensnehmer/Der Eigentümer – sofern er gleich-  
zeitig Darlehensnehmer/persönlicher Schuldner ist –<sup>2</sup> über-  
nimmt die persönliche Haftung für die Zahlung eines Geldbe-  
trages, dessen Höhe der vereinbarten Grundschuld (Kapital,  
Zinsen) entspricht, wobei die Zinsen am 1. Januar, 1. April,  
1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres nachträglich fällig sind.  
Mehrere Eigentümer/Darlehensnehmer<sup>2</sup> übernehmen die  
persönliche Haftung als Gesamtschuldner.

Er/Sie unterwirft/unterwerfen sich wegen dieser Zahlungs-  
verpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus die-  
ser Urkunde in sein/ihr gesamtes Vermögen. Die Gläubi-  
gerin ist berechtigt, ihn/sie aus dieser persönlichen Haftung  
schon vor der Eintragung der Grundschuld oder Vollstre-  
ckung in das Pfandobjekt in Anspruch zu nehmen.

### 2.4 Ausfertigungen/Abschriften

Der/Die Erschienene(n) beantragt/beantragen, von dieser  
Verhandlung zu erteilen:

- der Gläubigerin sofort eine vollstreckbare Ausfertigung  
und eine beglaubigte Abschrift,
- dem Grundbuchamt die zur Eintragung der Grundschuld  
bestimmte Ausfertigung dieser Urkunde,
- dem Eigentümer eine Abschrift,
- dem Darlehensnehmer eine Abschrift, wenn dieser nicht  
mit dem Eigentümer identisch ist.

### 2.5 Vollstreckbare Ausfertigung

Die Gläubigerin ist berechtigt, auf ihren einseitigen Antrag  
sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde so-  
wohl wegen des Kapitals als auch wegen eines Teils des-  
selben und wegen einzelner Zinsraten auf Kosten des Eigen-  
tümers/Darlehensnehmers<sup>2</sup> erteilen zu lassen. Es wird auf  
den Nachweis der Tatsachen verzichtet, die das Entstehen  
und die Fälligkeit der Grundschuld nebst Zinsen oder ihrer  
schuldrechtlichen Ansprüche bedingen. Der Darlehensneh-  
mer verzichtet auf den Nachweis des Eigentumswechsels.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Anmerkung: Ein bei der Grundschuld der Bank etwa einzutragender Rangvorbehalt ist auf die einmalige Ausnutzung zu beschränken.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen

## **2.6 Zustellungsvollmacht**

Die Eigentümer bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten und bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Zustellungen und Willenserklärungen, die das Pfandobjekt betreffen, und zwar auch im Zwangsversteigerungsverfahren, in Empfang zu nehmen. Dasselbe gilt für die Darlehensnehmer.<sup>3</sup>

## **2.7 Anträge der Gläubigerin**

Der unterzeichnende Notar stellt die in Ziffer 2.2 dieser Urkunde enthaltenen Anträge auch namens der Gläubigerin.

## **2.8 Kosten**

Sämtliche Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Eigentümer/Darlehensnehmer<sup>3</sup>.

## **2.9 Zustimmung der Ehegatten**

Jeder Ehegatte stimmt, soweit erforderlich, den Erklärungen des anderen Ehegatten zu.

<sup>3</sup> Unzutreffendes bitte streichen